



Regionalforstamt Oberes Sauerland
Poststraße 7, 57392 Schmallenberg
Drachenflugclub Kreis Olpe e.V
Florian Rameil
Vogelsanger Strasse 7
50823 Köln

23.04.2025
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
63.03.01.02-000136/2025-
0006783
Umwandlungsgenehmigung
bei Antwort bitte angeben

Herr Franz-Josef Kordes
Hoheit und Planung
Telefon 02972-9702 29
Mobil 0171-5871693
Telefax 02972-970222
franz-josef.kordes@wald-und-
holz.nrw.de

**Ihr Antrag vom 03.04.2025 auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald
in eine andere Nutzungsart**



Sehr geehrter Herr Rameil,

auf Ihren Antrag vom 03.04.2025, ergeht nach Durchführung des Verfahrens
nach § 42 Abs.1 Landesforstgesetz NW folgender

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

B e s c h e i d

1. Genehmigung

1.1. Nach Durchführung des Umwandlungsverfahrens genehmige ich Ihren
Antrag auf Umwandlung der nachstehend genannten Waldfläche:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Oberes
Sauerland
Poststraße 7
57392 Schmallenberg
Telefon 02972 9702-0
Telefax 02972 9702-22
oberes-sauerland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Umwandlungs- fläche
Bracht	5	58 tlw.	0,0600 ha

In beiliegenden Karten (Maßstab 1:2500), die Bestandteil dieses Be-
scheides sind, habe ich die Umwandlungsfläche rot schraffiert darge-
stellt. Die Umwandlung ist nur zum Zwecke als Gleitschirmstartgelände
zulässig.





1.2. Die Umwandlung ist bis zum 31.12.2025 durchzuführen. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt wird (§ 42 Abs. 2 Satz 2 LFoG NRW).

2. Nebenbestimmungen

Meine Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

2.1. Die Zufahrt zu der Startfläche hat ausschließlich möglichst in Fahrge-
meinschaften über den in beigefügter Karte eingezeichneten Waldweg
der TG Felbecke zu erfolgen.

Durch die Fahrten darf es zu keiner Beeinträchtigung der Grundeigen-
tümerrechte bzw. des allgemeinen Betretungsrechtes des Waldes ge-
mäß § 2 LFoG kommen. Die Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass
im Wald mit Waldarbeiten, forstlichem Verkehrsaufkommen und Wald-
besuchern rechnen ist.

Andere Waldbesucher dürfen durch die Veranstaltung weder gefährdet
noch bei der Ausübung des allgemeinen Betretungsrechtes im Wald
eingeschränkt werden, entsprechende Vorsicht ist geboten!

Auf den Waldwegen ist mit angemessener Geschwindigkeit zur Rück-
sichtnahme auf Erholungssuchenden und Fahrradfahrern zu fahren
(z.B. Staubentwicklung bei Trockenheit).

Für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sind jederzeit die Wege frei zu
halten.

Zu beachten ist § 47 LFoG NRW "Waldgefährdung durch Feuer": Im
Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom
Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder
genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzün-
den oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillge-
rätes sowie das Lagern von leicht entzündlichen Stoffen nicht zulässig.
Fahrzeuge sind so abzustellen, dass diese den vorhandenen Weg
nicht versperren oder durch Abstellen auf Grasflächen diese entzün-
den könnten.

Es gilt ein Rauchverbot im Wald in der Zeit vom 1. März bis zum 31.
Oktober.

2.2. Zur Abwendung der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldum-
wandlung für Fläche und Funktionen setze ich folgende Ausgleichs-
zahlung fest:

Ein **Ersatzgeld** in Höhe von

762,-- €
(12700,00 €/ha x 0,0600 ha)



Die Ausgleichszahlung hat bis zum **30.06.2025** zu erfolgen auf unten angegebenes Konto unter dem Verwendungszweck

10530249

3. Kostenentscheidung (bitte separat überweisen, da eine andere Kostenstelle betroffen ist)

Für diesen Bescheid setze ich eine Gebühr i. H. v. **100,-- €** fest.

Die Gebühr ist bis zum **09.05.2025** unter dem Verwendungszweck

10530248

auf das nachfolgend angegebene Dienstkonto des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen einzuzahlen.

IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

4. Begründung

zu 1. Gemäß § 39 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) in der derzeit gültigen Fassung konnte Ihnen die Umwandlung antragsgemäß bewilligt werden, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

zu 2. Nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Der Verursacher eines Eingriffs ist entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme).

Grundlage für die Anordnung der Nebenbestimmungen ist § 39 Abs. 3 LFoG NRW. Danach kann eine Umwandlungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden, um die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen den notwendigen Ausgleich für den Flächen- und Funktionsverlust der Waldumwandlung sicher.

Die Höhe des Ersatzgeldes wurde ermittelt, indem die beantragte Umwandlungsfläche mit einer WET 12 Anpflanzung von 2500 Stück je ha (12700 €) multipliziert wird.



zu 3. Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Die Gebührenerhebung beruht auf der Tarifstelle 7.5.1.7.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit § 9 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in den derzeit gültigen Fassungen. Der Gebührenrahmen dieser Tarifstelle sieht für die Genehmigung einer unbefristeten Umwandlung und Zulassung einer befristeten Umwandlung (§§ 39 und 40 LFoG NRW) eine Gebühr zwischen 390,- und 6525,- € vor.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Der vorliegende mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand ist als durchschnittlich zu bewerten. Die Gebühr des Verwaltungsaufwands berechnet sich nach dem Zeitaufwand für die Bearbeitung je angefangene Viertelstunde. Für die Berechnung werden die jeweils gültigen Stundensätze genutzt. Für die Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 beläuft sich der Stundensatz auf 70 €. Die Bearbeitung des Bescheids hat 2 Stunden in Anspruch genommen.

Die Umwandlung weist einen durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzen für Sie auf, da die Fläche in eine Startfläche für Gleitschirme umgewandelt wird.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr i. H. v. 420 €, die ich aus Gründen der Billigkeit auf 100,- € herabsetzte.

Aufgrund ihres Antrages sind Sie Gebührenschuldner/In gemäß § 13 GebG NRW.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen



Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite

www.justiz.de

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Freundliche Grüße
im Auftrag

F.-J. Kordes

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Oberes Sauerland
Fachgebiet Hoheit

Anlage: Karte



Hinweise:

1. Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt (§ 42 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 LFoG).
2. Mit der Umsetzung dieses Bescheides darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden. Sofern sich im Verlauf der Umsetzung der Maßnahmen Hinweise auf Vorkommen von europäisch geschützten Arten ergeben, sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder ggf. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt werden, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen finden sich im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW_Artengruppen) und bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.
3. Bei nicht termingerechter Zahlung fällt gemäß § 18 Gebührengesetz NRW für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages an.



Einfahrt

Zufahrt zum Startplatz

600 m²

Endpunkt

Zufahrt zum Startplatz

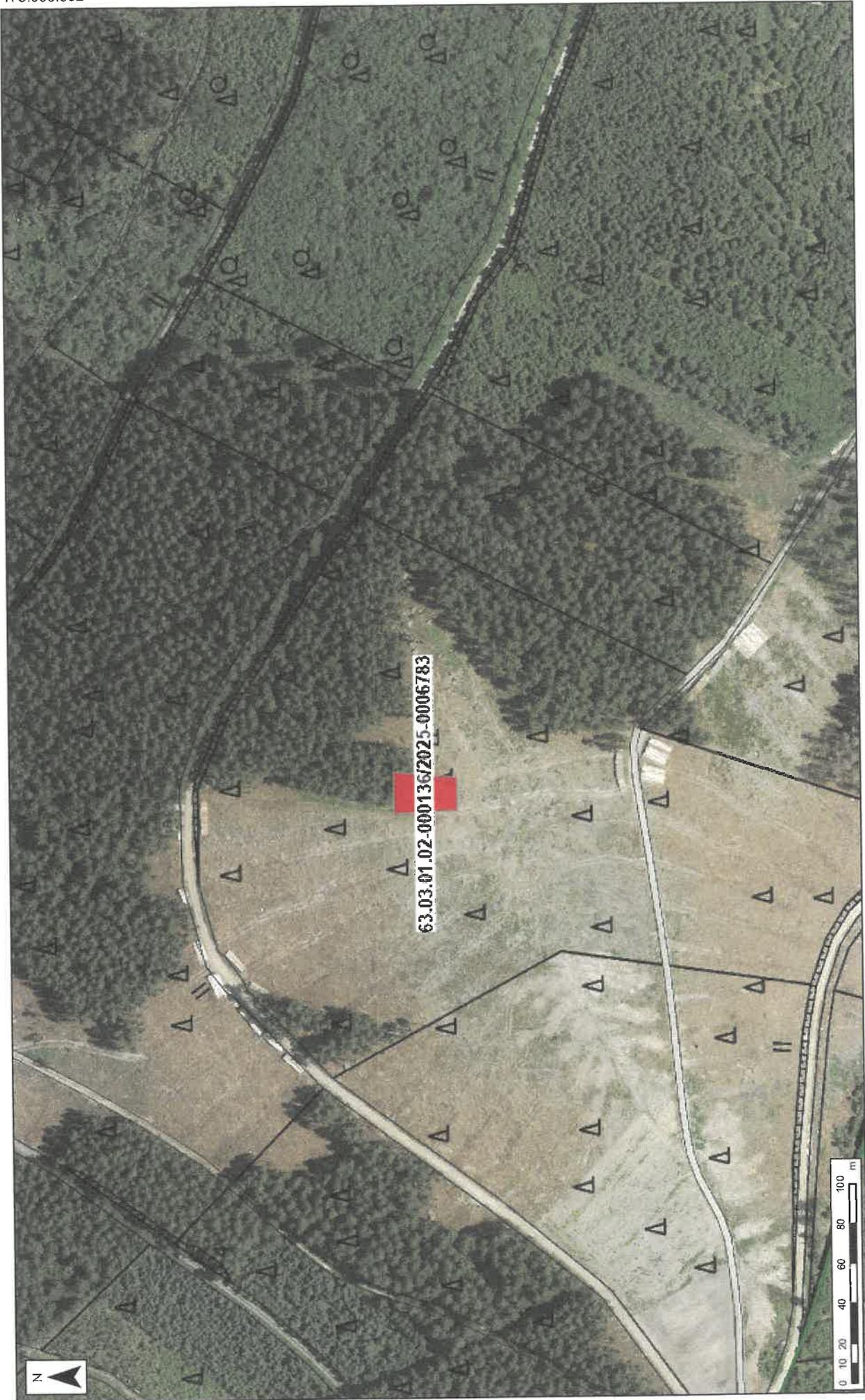
1 : 10000

Maßstab ca. 1 : 10.000

0 250 m 500 m
© Helios- und Lizenzbildern

IP
Bad

R 443.417
H 5.666.852



H 5.666.433

R 442.722

Gleitschirmstiftfläche Bracht, Flur 5, Flst. 58



Landbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:2.500
Datum: 22.04.2025

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.

© Wald und Holz NRW, © Geobasis NRW, © Lanuv NRW, © Geobasis NRW, © Geologischer Dienst NRW, © Navl-og GmbH, © Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland-Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)

